

Darf der Erziehungsstil der Eltern sanktioniert werden?

Autor(en): **Dubacher, Heinrich / Deschwanden, Bernadette von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **104 (2007)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Darf der Erziehungsstil der Eltern sanktioniert werden?

Ein Kind muslimischer Eltern darf nicht mit auf die Schulreise.
Kann die Sozialhilfe das Verhalten der Eltern mittels Auflagen beeinflussen?

Frage

Einem Familienvater im Kanton Luzern wird die Auflage erteilt, dass seine Kinder an schulischen Anlässen wie Schulreisen, Lager und Ausflügen teilzunehmen haben. Es wird eine Kürzung der Sozialhilfe angedroht.

Der Klient ist damit nicht einverstanden. Er argumentiert, solche Anlässe stünden mit dem Glauben der Familie (Islam) im Widerspruch. Zudem sei die Schulbehörde für solche Dispensationen zuständig.

Ist eine solche Auflage in der Sozialhilfe zulässig?

Grundlagen

Die wirtschaftliche Sozialhilfe hat nicht nur die Existenz der bedürftigen Personen zu sichern, sie verfolgt weitere Ziele: Sie soll die persönliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit fördern und die soziale und berufliche Integration gewährleisten (SKOS-Richtlinien A.1).

Wirtschaftliche Sozialhilfe kann mit Auflagen oder Weisungen verbunden werden. So heisst es beispielsweise im Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern, § 29 in den Absätzen zwei bis vier:

- ² Sie ist in Absprache mit dem Hilfebedürftigen mit der persönlichen Sozialhilfe zu verbinden.
- ³ Sie kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen oder sonstige geeignet sind, die Lage des Hilfebedürftigen und seiner Familienangehörigen zu verbessern.
- ⁴ Werden Auflagen und Weisungen nicht befolgt, kann die wirtschaftliche Sozialhilfe in angemessenem

Verhältnis zum Fehlverhalten gekürzt oder aufgehoben werden.

Leistungskürzungen brauchen eine gesetzliche Grundlage. Auch die Kürzungsgründe ergeben sich aus dem kantonalen Recht. Eine Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist grundsätzlich möglich bei mangelnder Kooperation, ungenügenden Integrationsanstrengungen, unrechtmässigem Leistungsbezug oder wenn durch das Fehlverhalten der unterstützten Person Doppelzahlungen nötig werden. Bei der Kürzung von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen und es darf nicht ins absolute Existenzminimum eingegriffen werden (SKOS-Richtlinien A.8).

Antwort

Es ist zu klären, ob die Auflage geeignet ist, um die Lage der unterstützten Person und ihrer Angehörigen zu verbessern. Wenn dies bejaht werden kann, ist die Auflage zulässig.

Die oben beschriebene Auflage richtet sich jedoch an die Eltern, welche die Teilnahme der Kinder an schulischen Anlässen ermöglichen sollen. Es geht also nicht um die soziale Integration der Adressaten der Auflage, sondern um deren Erziehungsstil und allenfalls deren religiöse Überzeugung.

Es ist Sache der Schule zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen eine Dispensation von Schulreisen, Ausflügen und Lagern gewährt werden kann. Lehnt die Schule eine Dispensation vom Unterricht ab und die Eltern widersetzen sich diesem Entscheid, stehen Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Die

Kürzung der Sozialhilfe gehört aber mit Sicherheit nicht dazu.

Die Eltern haben für den Unterhalt der Kinder aufzukommen und sind – unter Berücksichtigung des Kindeswohles – für die Pflege und Erziehung zuständig. Kommen die Eltern diesen Verpflichtungen nicht nach, ist das Kindeswohl gefährdet. Käme man im vorliegenden Fall zum Schluss, dass das Kindeswohl tatsächlich gefährdet ist, müsste die Vormundschafts- und nicht die Sozialhilfebehörde aktiv werden.

Erziehungsstil und religiöse Überzeugungen können in der Sozialhilfe nicht mit Auflagen verbunden werden. Damit sind auch Sanktionen bei deren Verletzung unzulässig. ■

Für die SKOS-Line:

Heinrich Dubacher

Bernadette von Deschwanden

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik Beratung wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZeSo publiziert.

